

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

16.

25.) Verordnung der Landesregierung,

den Verkauf der Wanderbücher betreffend;

vom 4^{ten} Juli 1828.

Wen GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, über den Verkauf der, durch das Mandat vom 7^{ten} December 1810, zur Legitimation wandernder Diener, Gesellen und Mißbürsche, vorgeschriebenen Wanderbücher Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Verkauf besagter Wanderbücher soll, zu Verhütung von Mißbräuchen, welche mit solchem getrieben werden können, hiñsüher nicht mehr freistehen, sondern in den Kreislanden, auf Anordnung Unsers Geheimen-Finanz-Collegii, durch die Justizämter, welche, insoweit ihnen deren Ausfertigung nicht selbst verfassungsmäßig obliegt, solche nur an andere, hierzu befugte Obrigkeiten nach deren Bedarf abzulassen haben, bewerkstelligt werden.

§. 2.

Es wird zu dem Ende der Druck dieser Wanderbücher nach einem, den unmittelbar ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß, abgeänderten Formulare, ingleichen der